

Allgemeine Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung

Ausgabe 06.2019

C3 Hausrat - Diebstahl

Inhaltsverzeichnis

C3.1	Versicherte Gefahren und Schäden	C3.4	Nicht versichert sind
C3.2	Leistungsbegrenzungen für Schmucksachen	C3.5	Obliegenheiten
C3.3	Versichert sind aufgrund besonderer Vereinbarung	C3.6	Ergänzende vertragliche Grundlagen

C3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden an versicherten Sachen durch:

- 3.1.1 Einbruchdiebstahl, d.h. Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen;
Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist der Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat;
- 3.1.2 Beraubung, d.h. Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die versicherten oder im Haushalt tätigen Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Tod, Ohnmacht oder Unfall;
- 3.1.3 sofern vereinbart Einfacher Diebstahl, d.h. Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt. Nicht darunter fällt das Verlieren oder Verlegen von Sachen. Diebstahl aus abgeschlossenen Fahrzeugen gilt als Einfacher Diebstahl.

Mitversichert sind:

- 3.1.4 Beschädigungen und Verlust des Hausrats anlässlich eines Umzuges einer versicherten Person (Wohnungswechsel) innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Ab erstmaligem Beginn dieser Deckung gerechnet, wird innerhalb eines Zeitraumes von jeweils 5 Jahren höchstens ein Schaden vergütet; die Leistung ist auf die in der Police aufgeführte Summe begrenzt;
- 3.1.5 Beschädigungen an versicherten Sachen im Innern des Gebäudes sowie - im Rahmen der Hausrat-Versicherungssumme - an Gebäudeinnenteilen zu Hause auch ohne Diebstahl, sofern sich ein Täter unbefugterweise Zutritt ins Gebäude verschafft hat und der Diebstahlschaden versichert wäre;
- 3.1.6 Beschädigungen am Gebäude bei einem versicherten Diebstahl zu Hause oder einem Versuch dazu im Rahmen der Hausrat-Versicherungssumme, sofern für diese keine andere Versicherung, unabhängig einer allfälligen Limite, besteht (Subsidiärdeckung).

C3.2 Leistungsbegrenzungen für Schmucksachen

Für Schmucksachen, d.h. Sachen aus verarbeiteten Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Armband- und Taschenuhren aller Art gelten die Leistungsbegrenzungen gemäss nachstehender Tabelle:

Versicherte Gefahr	Zu Hause	Auswärts	Aufbewahrung	Leistungsbegrenzung
Einbruchdiebstahl	■	■	a) Im Tresor mit mindestens 100 kg Gewicht oder mit Zertifizierung gemäss EN 1143-1, mindestens Widerstandsgrad I b) Im eingemauerten Wandtresor	Keine
	■		Ausserhalb eines Sicherheitsbehältnisses gemäss a) und b)	CHF 20'000 gemäss Police; darüber hinaus nur, sofern eine Erhöhung vereinbart ist
		■	Ausserhalb eines Sicherheitsbehältnisses gemäss a) und b)	CHF 20'000 gemäss Police
Beraubung	■		-	Keine
		■	a) Im Tresor mit mindestens 100 kg Gewicht oder mit Zertifizierung gemäss EN 1143-1, mindestens Widerstandsgrad I b) Im eingemauerten Wandtresor	Keine
		■	Ausserhalb eines Sicherheitsbehältnisses gemäss a) und b)	CHF 20'000 gemäss Police
Einfacher Diebstahl, sofern in der Police aufgeführt	■		-	CHF 20'000 gemäss Police; darüber hinaus nur, sofern eine Erhöhung vereinbart ist
		■	-	Im Rahmen der in der Police vereinbarten Summe für den Einfachen Diebstahl auswärts

C3.3 Versichert sind aufgrund besonderer Vereinbarung

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung und sofern in der Police aufgeführt sind versichert:

- 3.3.1 Bargeld gegen Einfachen Diebstahl;
- 3.3.2 Schlossänderungskosten bei einfachem Diebstahl und Verlust.

C3.4 Nicht versichert sind

- 3.4.1 Schäden, die als Folge von Ereignissen entstehen, die unter die Feuer- und Elementarversicherung fallen.
- 3.4.2 Einfacher Diebstahl von Berufswerkzeugen und -utensilien im Eigentum des Arbeitgebers.
- 3.4.3 Bei Beschädigungen und Verlust des Hausrats anlässlich eines Umzuges einer versicherten Person gemäss Artikel C3.1.4:
 - a) vorbestandene Schäden;
 - b) Schäden infolge Temperatureinflüssen;
 - c) Absplitterung, Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden bei emaillierten oder lackierten Gegenständen;
 - d) Kratz-, Schramm-, Scheuer- und Druckschäden, Politurrisse sowie das Lösen von gelemten Teilen und Fournieren bei Möbeln und Holzteilen.

Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Artikel C1.5 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung, C1 Hausrat - Gemeinsame Bestimmungen.

C3.5 Obliegenheiten

- 3.5.1 Die Gesellschaft haftet für den Inhalt von Tresoren nur, wenn diese abgeschlossen sind und die Schlüssel von den dafür verantwortlichen Personen auf sich getragen, sorgfältig verwahrt oder in einem gleichwertigen Behältnis eingeschlossen werden, für dessen Schlüssel dieselben Bestimmungen gelten. Für die Aufbewahrung des Codes von Kombinationsschlössern sind diese Bestimmungen sinngemäss anwendbar.
- 3.5.2 Tresore mit Zertifizierung gemäss EN 1143-1 müssen fachmännisch und den Herstellerangaben entsprechend am Gebäude befestigt sein.
- 3.5.3 Bei Hotelaufenthalten sind Geldwerte und Schmucksachen in einem abgeschlossenen Safe aufzubewahren, wenn sie nicht von der dafür verantwortlichen Person auf sich getragen oder persönlich beaufsichtigt werden.

C3.6 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die folgenden Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung:

- a) A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten;
- b) C1 Hausrat - Gemeinsame Bestimmungen.